

 Bundesministerium
Arbeit, Soziales, Gesundheit,
Pflege und Konsumentenschutz

ERLASS

zur Vollziehung der Unterstützung pflegender Angehöriger
gemäß § 21a Abs. 1 Z 1
des Bundespflegegeldgesetzes (BPGG)

Inhaltsverzeichnis

1. Geltungsbereich	5
2. Zuwendungsvoraussetzungen nach § 21a BPGG	5
2.1. Personenkreis	5
2.1.1. <i>Ehegatt:innen und eingetragene Partner:innen</i>	<i>5</i>
2.1.2. <i>Eltern</i>	<i>5</i>
2.1.3. <i>Young Carers – pflegende Kinder und Jugendliche</i>	<i>6</i>
2.1.4. <i>Versterben der zuwendungwerbenden Person</i>	<i>6</i>
2.2. Hauptpflegeperson	6
2.2.1. <i>Allgemeines</i>	<i>6</i>
2.2.2. <i>Hauptpflegeperson für mehrere Pflegebedürftige</i>	<i>7</i>
2.2.3. <i>Hauptpflegeperson bezieht selbst Pflegegeld</i>	<i>7</i>
2.2.4. <i>Berufstätigkeit der Hauptpflegeperson</i>	<i>8</i>
2.3. Bezug von Pflegegeld	8
2.4. Vorliegen einer demenziellen Erkrankung	9
2.5. Verhinderungsgründe	10
2.5.1. <i>Allgemeines</i>	<i>10</i>
2.5.2. <i>Krankheit als Verhinderungsgrund</i>	<i>11</i>
2.5.3. <i>Urlaub als Verhinderungsgrund</i>	<i>11</i>
2.5.3.1. <i>Gemeinsam verbrachter Urlaub</i>	<i>11</i>
2.5.3.2. <i>Jährlicher Urlaub</i>	<i>12</i>
2.6. Kosten der Ersatzpflege	12
2.6.1. <i>Allgemeines</i>	<i>12</i>
2.6.2. <i>Nebenkosten</i>	<i>13</i>
3. Entscheidungsrahmen	14
3.1. Dauer der Ersatzpflege	14
3.2. Jährliche Höchstzuwendung	14
3.3. Zuwendungsbemessung	14
3.4. Besondere Härte	14

4.	Besondere Fragen des Vollzugs	15
4.1.	Grenzüberschreitende Sachverhalte	15
4.1.1.	<i>Pflegegeldbezug</i>	15
4.1.2.	<i>Hauptpflege durch Person im Ausland</i>	16
4.2.	Zusammentreffen PANG und 24-Stunden-Betreuung	16
4.3.	Inanspruchnahme von Pflegekarenzgeld durch eine dritte Person	17
4.4.	Volle Berufstätigkeit der pflegebedürftigen Person	17
5.	Verfahren	17
5.1.	Ansuchenstellung	17
5.1.1.	<i>Einbringungsfrist</i>	17
5.1.2.	<i>Standardisiertes Ansuchenformular</i>	18
5.1.2.1.	<i>Allgemeines</i>	18
5.1.2.2.	<i>Kosten der Ersatzpflege</i>	18
5.1.2.3.	<i>Urlaub als Verhinderungsgrund</i>	18
5.2.	Zusätzliche Erhebungen	18
5.3.	Aktenvorlage im Falle Ansuchenstellung durch Young Carers	19
5.4.	Qualitätssicherung und Unterstützung	19
5.5.	Anweisung	19
5.6.	Auskünfte und Informationen	19
5.7.	Erhebung und Übermittlung statistischer Daten	20
5.7.1.	<i>Allgemeines</i>	20
5.7.2.	<i>Zuwendungen an die Hauptpflegeperson von nachweislich demenziell erkrankten oder minderjährigen Personen</i>	20
5.7.3.	<i>Young Carers – Ansuchen von pflegenden Kindern und Jugendlichen</i>	21
5.7.4.	<i>Alzheimerurlaube für Paare</i>	21
5.7.5.	<i>Auslandsbezug</i>	21
5.7.6.	<i>IT-System „Unterstützungsfonds für Menschen mit Behinderung Förderabwicklung mit SAP CO Aufträgen“</i>	21
5.7.6.1.	<i>Auftragsart Pflegende Angehörige gemäß § 21a BPGG</i>	22

6. Übergangsregelungen und zeitbezogene Erlässe.....	23
6.1. Zuständigkeit des Bundes in Gesetzgebung und Vollziehung ab 2012	23
6.2. Neue Höchstbeträge für Angehörige von demenziell erkrankten oder minderjährigen Personen (2016/2017).....	24
6.3. COVID-19-Pandemie	24
7. Sonstiges.....	24
7.1. SAP Innenauftragsstammdaten	24

1. Geltungsbereich

Der vorliegende Erlass betreffend die Zuwendungen zur Unterstützung pflegender Angehöriger bereinigt frühere Erlässe zur Vollziehung des § 21a Abs. 1 Z 1 Bundespflegegeldgesetz (BPGG) idgF. und hat zum Ziel, rechtliche Klarheit herzustellen und ein möglichst hohes Maß an Übersichtlichkeit zu gewährleisten. Der Sammelerlass wird im Falle einer Änderung an das Sozialministeriumservice ausgefertigt.

2. Zuwendungsvoraussetzungen nach § 21a BPGG

2.1. Personenkreis

2.1.1. Ehegatt:innen und eingetragene Partner:innen

Die Gewährung einer Zuwendung kann nicht nur aus dem Grund abgelehnt werden, wenn angegeben wird, dass die Ersatzpflege durch den Ehegatten bzw. die Ehegattin der Hauptpflegeperson erfolgt.

Die gegenseitige Beistandspflicht zwischen Ehegatt:innen schließt eine Zuwendung zur Unterstützung pflegender Angehöriger nicht aus.

Ein Zuwendungsbetrag wird daher auch in Fällen gewährt, wenn die Ersatzpflege durch den:die Ehepartner:in der pflegebedürftigen Person erfolgt.

Es sind auch eingetragene Partner:innen vom Personenkreis umfasst.

2.1.2. Eltern

Wenn die Ersatzpflege eines:einer minderjährigen Pflegebedürftigen vom Ehegatten bzw. von der Ehegattin der hauptpflegenden Kindesmutter bzw. des hauptpflegenden Kindesvaters erbracht wurde, so ist der Kindesvater bzw. die Kindesmutter im Sinne der §§ 158 ff ABGB, JGS Nr. 946/1811, in der geltenden Fassung, obsorgepflichtig und hat die Pflege und Erziehung des Kindes bereits aus diesem Titel zu erbringen, weshalb er:sie entsprechende Pflege- und Erziehungsleistungen nicht gegenüber dem Ehegatten bzw. der Ehegattin in Verrechnung bringen kann. Da es damit an der grundlegenden Voraussetzung einer förderungsfähigen Ersatzpflege fehlt, kann eine Förderungsgewährung in solcherlei gelagerten Sachverhalten nicht erfolgen.

2.1.3. Young Carers – pflegende Kinder und Jugendliche

Zuwendungen sind auch pflegenden Kindern und Jugendlichen zu gewähren.

Nach Punkt 1.2 der Richtlinien für die Gewährung von Zuwendungen zur Unterstützung pflegender Angehöriger können u.a. Verwandte in gerader Linie sowie Wahl-, Stief- und Pflegekinder als nahe Angehörige der pflegebedürftigen Person Zuwendungen erhalten.

Es soll jungen Menschen bei der Bewältigung ihres Alltages geholfen werden. Es sollen Möglichkeiten geschaffen werden, dass pflegende Kinder einen Alltag ohne Krankheit erleben und Freizeitaktivitäten nachgehen können.

2.1.4. Versterben der zuwendungwerbenden Person

Verstirbt die zuwendungwerbende Person nach Einbringung ihres Ansuchens auf Gewährung der Zuwendung gemäß § 21a Abs. 1 Z 1 BPGG, so kann eine Gewährung erfolgen, sofern die Förderungsvoraussetzungen gegeben sind.

Die Auszahlung der Zuwendung hat, sofern das Verlassenschaftsverfahren noch nicht abgeschlossen ist, an die Verlassenschaft, ansonsten an die eingetragenen Erb:innen zu erfolgen.

2.2. Hauptpflegeperson

2.2.1. Allgemeines

Als Hauptpflegeperson ist jene Person anzusehen, welche die erforderlichen Pflegeleistungen überwiegend erbringt. Maßgebend für die Beurteilung ist das Ende des Verhinderungszeitraumes. Auch die zusätzliche Inanspruchnahme professioneller Hilfe im Ausmaß von weniger als 50% schließt die Eigenschaft als Hauptpflegeperson nicht aus.

Bei der Beurteilung, ob es sich bei dem:der Zuwendungswerber:in um die Hauptpflegeperson handelt, sind mehrere Kriterien zu berücksichtigen:

- In welcher Höhe ein Pflegegeld zuerkannt wurde, da daraus abgeleitet werden kann, in welchem Umfang Betreuung und Hilfe erforderlich ist.
- Ob und gegebenenfalls in welchem Ausmaß eine Berufstätigkeit ausgeübt wird.

- Die räumliche Distanz der Wohnsitze der pflegebedürftigen Person und des Zuwendungswerbers bzw. der Zuwendungswerberin.

Durch diese Informationen kann die konkrete Pflegesituation besser beurteilt werden und die Entscheidung, ob die Voraussetzungen für die Gewährung einer Zuwendung gegeben sind, erfolgen. Da in den einzelnen Fällen im Zusammenwirken der einzelnen Aspekte die verschiedensten Konstellationen auftreten können, ist immer eine individuelle Prüfung vorzunehmen.

2.2.2. Hauptpflegeperson für mehrere Pflegebedürftige

Grundsätzlich kann eine Hauptpflegeperson mehrere Personen (bis zu vier) pflegen. Mehrere Zuwendungen an eine Hauptpflegeperson sind möglich, wenn glaubhaft ist, dass der:die Zuwendungswerber:in die überwiegende Pflege für mehrere Personen durchführt.

Bei Bezug eines Pflegegeldes der niedrigeren Stufen ist es durchaus vorstellbar, dass eine Person für mehrere pflegebedürftige Personen als Hauptpflegeperson fungiert, wobei allerdings auch darauf zu achten ist, ob dies im Einzelfall aufgrund der Wohnsitze und der räumlichen Entfernungen nachvollziehbar erscheint. Dass eine Person mehr als vier Pflegegeldbezieher:innen überwiegend pflegt, ist nicht glaubhaft.

Bei einer Verhinderung der Hauptpflegeperson an der Pflege entstehen Kosten für die Ersatzpflege jedes:jeder pflegebedürftigen Angehörigen. Daher können mehrere Zuwendungen an eine Hauptpflegeperson gewährt werden, wenn glaubhaft ist, dass der:die Zuwendungswerber:in die überwiegende Pflege für mehrere Personen durchführt. Dabei ist es unerheblich, ob die Ersatzpflege des:der Angehörigen während eines Verhinderungszeitraums (z.B. bei Krankheit) oder mehrerer Verhinderungszeiträume (z.B. bei Urlaub) erforderlich ist. In Einzelfällen können mehrere Zuwendungen auch dann gewährt werden, wenn sich die Verhinderungszeiträume nicht überschneiden.

Bei Angabe des Verhinderungsgrundes „krank“ ist es problematisch zu begründen, dass die Hauptpflegeperson nicht für alle pflegebedürftigen Personen ausfällt.

2.2.3. Hauptpflegeperson bezieht selbst Pflegegeld

Wenn eine Person selbst ein Pflegegeld bezieht, setzt dies voraus, dass sie aufgrund ihres Gesundheitszustandes bestimmte lebenswichtige Verrichtungen nicht selbstständig durchführen

kann. Es ist daher nicht davon auszugehen, dass sie als Hauptpflegeperson einen anderen Menschen überwiegend pflegen kann.

Es ist jedoch im Rahmen des Ermittlungsverfahrens durch das Sozialministeriumservice zu prüfen, ob eine Qualifikation als Hauptpflegeperson möglich erscheint. Dabei ist der von der zuwendungswerbenden Person selbst benötigte Pflegeaufwand zu berücksichtigen. Eine diesbezügliche Entscheidung kann durch das Sozialministeriumservice getroffen werden.

2.2.4. Berufstätigkeit der Hauptpflegeperson

Die Vereinbarkeit einer Berufstätigkeit mit der Tätigkeit als Hauptpflegeperson ist grundsätzlich möglich. Maßgeblich dafür sind das zeitliche Ausmaß der Beschäftigung und der erforderliche Pflegeaufwand (Pflegegeldstufe). Schwer vorstellbar ist, dass bei einem Beschäftigungsausmaß von 40 Stunden pro Woche zusätzlich die überwiegende Pflege einer pflegebedürftigen Person möglich ist, die ein Pflegegeld ab der Stufe 5 bezieht.

Liegt eine Berufstätigkeit der Hauptpflegeperson (z.B. Teilzeitbeschäftigung) vor und bestehen Zweifel, ob diese die überwiegende Pflege vornimmt, sind vor der Entscheidung weitere Erhebungen – etwa wie sich der Pflegealltag gestaltet, welche Betreuungs- und Hilfsmaßnahmen erbracht werden, ob andere Personen oder ein professioneller Dienst an der Pflege beteiligt sind – durchzuführen.

2.3. Bezug von Pflegegeld

Eine Zuwendung kann bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen einem:einer nahen Angehörigen gewährt werden, der:die seit mindestens einem Jahr eine pflegebedürftige Person, der zumindest ein Pflegegeld der Stufe 3 nach diesem Bundesgesetz gebührt, oder eine nachweislich demenziell erkrankte pflegebedürftige Person bzw. eine pflegebedürftige minderjährige Person, der zumindest ein Pflegegeld der Stufe 1 nach diesem Bundesgesetz gebührt, überwiegend pflegt.

Aus dieser Bestimmung ergibt sich, dass zum Zeitpunkt der Verhinderung an der Pflege seit mindestens einem Jahr ein Pflegegeld in der jeweils oben angeführten Höhe nach dem Bundespflegegeldgesetz bezogen werden muss. Wenn im Jahr vor der Verhinderung für einen kürzeren Zeitraum ein Pflegegeld nach dem Bundespflegegeldgesetz bezogen wurde, kann keine Zuwendung gewährt werden.

Pflegende Angehörige von nicht mehr minderjährigen Personen, die infolge einer frühkindlichen Hirnschädigung an einer kognitiven oder mentalen Beeinträchtigung leiden und einen Betreuungsbedarf haben, der dem einer demenziell erkrankten Person entspricht, erhalten nicht bereits dann eine Zuwendung, wenn ein Anspruch auf Pflegegeld in Höhe der Stufe 1 oder 2 besteht.

Hierbei würde eine Ungleichbehandlung gegenüber anderen zuwendungwerbenden Personen vorliegen, insbesondere gegenüber jenen, die Angehörige pflegen, deren Pflegebedürftigkeit erst nach Vollendung des 18. Lebensjahres eingetreten ist und die ein Pflegegeld der Stufe 1 oder 2 beziehen.

Allerdings besteht die Möglichkeit, solche Fälle, in denen etwa wegen der Höhe des Pflegegeldes (Stufe 1 oder 2) eine ablehnende Entscheidung erfolgt, dem Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz zur Prüfung, ob diese Entscheidung eine besondere Härte bedeutet, vorzulegen.

Aus verfahrensökonomischen Gründen und im Interesse der zuwendungwerbenden Person sind Nachweise über den Anspruch auf Pflegegeld nach Möglichkeit nicht von den zuwendungwerbenden Personen anzufordern, sondern auf andere Art (z.B. durch eine Abfrage der Bundespflegegeld-Datenbank des Dachverbandes der österreichischen Sozialversicherung) einzuholen.

2.4. Vorliegen einer demenziellen Erkrankung

Als Nachweis für das Vorliegen einer demenziellen Erkrankung ist eine Bestätigung über die Behandlung der pflegebedürftigen Person durch

- eine neurologische oder psychiatrische Fachabteilung eines Krankenhauses oder
- eine gerontopsychiatrische Tagesklinik bzw. Ambulanz oder
- ein gerontopsychiatrisches Zentrum

erforderlich.

Hintergrund dieser Art der Nachweiserbringung war und ist, dass gerade bei niedrigen Pflegegeldstufen im Rahmen einer Demenz anzunehmen ist, dass sich die Erkrankung in einem frühen Stadium befindet und daher eine umfassende neurologische und psychiatrische Untersuchung sehr zweckmäßig scheint. Wie wissenschaftliche Untersuchungen zeigen, liegen bei rund 30% der an Demenz Erkrankten signifikante, behandlungsbedürftige und oftmals behandelbare Co-Erkrankungen vor. Eine entsprechende Diagnostik und Therapie wirkt günstig auf

den Gesamtheitszustand, den Pflegebedarf und die Betreuungsform. Zusätzlich erscheint es aus ärztlicher Sicht auch zielführend, dass insbesondere jene Angehörigen, die ihre Belastung zunehmend als Überforderung erleben, in einer derartigen Einrichtung zusätzlich Unterstützung durch Expert:innen unterschiedlicher Profession finden.

Wie die bisherigen Erfahrungen zeigen, kann die Vorlage der geforderten Nachweise in manchen Fällen problematisch sein, weil abseits von Ballungszentren oft keine entsprechenden Einrichtungen existieren. Um den Betroffenen den Zugang zu einer Förderung zu erleichtern, ist auch ein ausführlicher Befundbericht eines Facharztes bzw. einer Fachärztin für Psychiatrie und/oder Neurologie mit entsprechender Diagnostik als Nachweis für das Vorliegen einer demenziellen Erkrankung anzuerkennen.

Wenn im standardisierten Ansuchenformular angegeben wird, dass eine demenzielle Erkrankung vorliegt, ist ein geeigneter Nachweis anzufordern.

Nachweise über das Vorliegen einer demenziellen Erkrankung müssen nur dann beigebracht werden, wenn diese dem Sozialministeriumservice nicht bereits einmal vorgelegt wurden.

2.5. Verhinderungsgründe

2.5.1. Allgemeines

Gemäß § 21a Abs. 1 Z 1 BPGG können Zuwendungen bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen gewährt werden, wenn die:der pflegende Angehörige wegen Krankheit, Urlaub oder aus sonstigen wichtigen Gründen an der Erbringung der Pflegeleistung verhindert ist. In den Richtlinien sind insbesondere familiäre Erfordernisse, Schulungsmaßnahmen oder dienstliche Verpflichtungen als sonstige wichtige Gründe genannt.

Als dienstliche Verpflichtungen gelten jedoch nicht laufende Verhinderungen wie zum Beispiel die Dienstverrichtung an sich. Zuwendungen sollen nur bei kurzfristig entstandenen dienstlichen Tätigkeitsverpflichtungen gewährt werden.

Um die besondere Situation pflegender Kinder und Jugendlicher zu berücksichtigen, ist bei minderjährigen Zuwendungswerber:innen auf das Vorliegen altersadäquater Hinderungsgründe abzustellen. Solche Gründe können sich beispielsweise infolge der Schul- oder Berufsausbildung ergeben, etwa durch eine Verhinderung an der Pflege wegen Schulschikursen, Projektwochen, Sprachreisen, Prüfungsvorbereitungen, Berufsschulbesuch etc.

Die Auflistung der Verhinderungsgründe in den Richtlinien ist nicht taxativ. Es ist nicht streng an der Formulierung der aktuellen Fragestellungen im Formblatt festzuhalten, sondern die Glaubhaftigkeit der Angaben in die Bewertung mit einzubeziehen.

Auf Verlangen des Sozialministeriumservice sind die Zuwendungswerber:innen verpflichtet, geeignete Nachweise über den Grund und die Dauer der Verhinderung an der Pflege vorzulegen. Solche Nachweise sind etwa Bestätigungen über die Dauer einer stationären oder ambulanten Krankenbehandlung oder über den Aufenthalt in einem Urlaubsort. In Fällen, in denen Zweifel an den diesbezüglichen Angaben der zuwendungwerbenden Personen bestehen, sind entsprechende Erhebungen durchzuführen.

2.5.2. Krankheit als Verhinderungsgrund

Bei Verhinderung wegen Krankheit ist von den Zuwendungswerber:innen im Formblatt anzugeben, durch welche Ärztin bzw. welchen Arzt bzw. in welchem Krankenhaus die Behandlung erfolgte. Sollten diese Angaben fehlen, sind die Zuwendungswerber:innen um entsprechende Ergänzungen zu ersuchen.

2.5.3. Urlaub als Verhinderungsgrund

2.5.3.1. Gemeinsam verbrachter Urlaub

Nach Punkt 3.4 der Richtlinien für die Gewährung von Zuwendungen zur Unterstützung pflegender Angehöriger kann eine Zuwendung bei einem von der pflegebedürftigen Person und der Hauptpflegeperson gemeinsam verbrachten, der Erholung oder der Rehabilitation dienenden Aufenthalt, nur gewährt werden, wenn ein Nachweis über die im Zusammenhang mit der Erbringung einer professionellen Ersatzpflege angefallenen Kosten erbracht wird. Dies gilt auch bei einem gemeinsam absolvierten Urlaub der pflegebedürftigen Person und der Hauptpflegeperson.

Bestehen begründete Zweifel an den Angaben der zuwendungwerbenden Person, haben entsprechende Erhebungen (z.B. Einholung einer Bestätigung über den absolvierten Urlaub) zu erfolgen.

2.5.3.2. Jährlicher Urlaub

Der Umstand, dass die Verhinderung an der Pflege wegen eines Urlaubes bedingt ist, der in jedem Kalenderjahr im gleichen Zeitraum (z.B. im Jänner) konsumiert wird, stellt für sich allein keinen Ausschlussgrund dar.

2.6. Kosten der Ersatzpflege

2.6.1. Allgemeines

Mit den Zuwendungen zu den Kosten für die Ersatzpflege wird die Möglichkeit verbessert, bei Verhinderung der Hauptpflegeperson vermehrt professionelle oder private Ersatzpflege in Anspruch zu nehmen. Eine der Voraussetzungen für die Gewährung einer Zuwendung ist, dass der Hauptpflegeperson Kosten für die Ersatzpflege erwachsen sind und diese von ihr getragen wurden.

Dementsprechend wurde auch in Punkt 4.2.1 der Richtlinien für die Gewährung von Zuwendungen zur Unterstützung pflegender Angehöriger festgelegt, dass ein Nachweis über die angefallenen Kosten sowie eine Bestätigung darüber, dass der:die Zuwendungswerber:in diese Kosten beglichen hat, vorzulegen ist.

Zur Vereinfachung des Verfahrens ist seitens der zuwendungwerbenden Person bereits im Formblatt zu bestätigen, dass die Kosten für die Ersatzpflege aus eigenen Mitteln bezahlt wurden. Wenn die Hauptpflegeperson eine solche Bestätigung abgibt, sind keine weiteren Erhebungen hinsichtlich der Kostentragung erforderlich. Nur wenn aufgrund der Aktenlage begründete Zweifel – etwa wegen widersprüchlicher Angaben – bestehen, sind zusätzliche Ermittlungen durchzuführen.

Sollten sich dabei Unklarheiten oder Fragen ergeben, sind die Aktenunterlagen mit einem Bericht noch vor einer Entscheidung zur Prüfung, ob eine besondere Härte vorliegt, dem Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz vorzulegen.

Bei Inanspruchnahme von professioneller Hilfe ist ein Nachweis über die angefallenen Kosten sowie eine Bestätigung darüber, dass der:die Zuwendungswerber:in diese Kosten beglichen hat, vorzulegen.

In der Praxis wird die Rechnung in solchen Fällen (z.B. bei Kurzzeitpflege in einem Heim) auf die pflegebedürftige Person ausgestellt und manchmal auch von deren Konto überwiesen, so dass keine Zuwendung an die Hauptpflegeperson, der dadurch keine Kosten für die Ersatzpflege erwachsen sind, möglich wäre. In solchen Fällen ist durch Rückfrage zu klären, wer tatsächlich die Kosten getragen hat.

Ebenso sind zusätzliche Erhebungen erforderlich, wenn die angefallenen Kosten zwar nachweislich von der Hauptpflegeperson beglichen wurden, diese aber über kein eigenes Einkommen verfügt. Eine diesbezügliche Erhebung hat nur beim Erstantrag zu erfolgen. Deren Ergebnisse können bei Folgeanträgen zur Beurteilung, ob beim Folgeantrag eine Leistung zuerkannt werden kann, herangezogen werden. Weiters muss eine solche Erhebung beim Erstantrag nur dann stattfinden, wenn nicht schon aus dem Ansuchen plausibel hervorgeht, woher das Geld entnommen wurde (z.B. Ersparnisse).

Wenn es sich um ein gemeinsames Konto des pflegebedürftigen Menschen und der Hauptpflegeperson handelt, kann ohne weitere Ermittlungen eine Zuwendung zuerkannt werden.

2.6.2. Nebenkosten

Das Förderungsmodell gemäß § 21a Abs. 1 Z 1 BPGG hat zum Ziel, pflegenden Angehörigen durch finanzielle Zuwendungen zu Ersatzpflegemaßnahmen Auszeiten von der belastenden Angehörigenpflege zu ermöglichen.

Bei der Bemessung der Zuwendung zur Unterstützung pflegender Angehöriger können nach Punkt 2.4 der geltenden Förderungsrichtlinien nur nachgewiesene, zur Sicherung der erforderlichen Pflege im Sinne des Bundespflegegeldgesetzes, der Einstufungsverordnung zum BPGG und der Kinder-Einstufungsverordnung zum BPGG notwendige, den tatsächlichen Erfordernissen entsprechende und preisangemessene Kosten für tatsächlich in Anspruch genommene professionelle oder private Ersatzpflege berücksichtigt werden.

Förderbar sind vor diesem Hintergrund im Rahmen der bestehenden Höchstbeträge neben den direkten Kosten der Pflege und Betreuung auch jene Aufwendungen, die in Erfüllung abgaben- und sozialversicherungsrechtlicher Verpflichtungen zu leisten sind. Hierunter fallen jedenfalls Sozialversicherungsabgaben für die Ersatzpflege, sofern solche unter Bedachtnahme auf die jeweilige pflegerische Situation und die darauf anzuwendenden arbeits- und sozialversicherungsrechtlichen Bestimmungen anfallen.

Die Kosten einer Steuerberatung zur Wahrnehmung der aus der privaten Ersatzpflegetätigkeit resultierenden Anforderungen und Erfordernisse können bei der Bemessung der Zuwendung demgegenüber nicht berücksichtigt werden, da es sich hierbei nicht um zur Sicherung der erforderlichen Pflege notwendige Kosten einer tatsächlich in Anspruch genommenen privaten Ersatzpflege im Sinne der rechtlichen Grundlagen des Förderungsmodells handelt.

3. Entscheidungsrahmen

3.1. Dauer der Ersatzpflege

Eine fixe (bzw. einheitliche) jährliche Höchstdauer von förderbaren Ersatzpflegetechniken sehen die Richtlinien nicht vor. Pro Tag einer Ersatzpflege kann aber höchstens eine Zuwendung im Ausmaß von 5 vH der jeweiligen Höchstzuwendung geleistet werden.

Eine Zuwendung zur Ersatzpflege kann bei Angabe einer Verhinderung von einem Tag ab vier Stunden Abwesenheit unabhängig von der Pflegegeldstufe gewährt werden.

3.2. Jährliche Höchstzuwendung

Die jährlichen Höchstzuwendungen für verhinderungsbedingt notwendige Ersatzpflegetechniken sind in Punkt 5.1.1. der Richtlinien festgelegt.

3.3. Zuwendungsbemessung

Die für die Bemessung relevanten jährlichen Höchstzuwendungen und täglichen Höchstbeträge für die Ersatzpflege ergeben sich aus den Punkten 5.1.1. und 5.1.2 der Richtlinien.

3.4. Besondere Härte

Das Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz kann gemäß Punkt 5.3 der Richtlinien für die Gewährung von Zuwendungen zur Unterstützung pflegender Angehöriger eine von den Richtlinien abweichende Entscheidung treffen, wenn sich bei der Anwendung der Richtlinien eine besondere Härte ergibt.

Wenn der:die Zuwendungswerber:in mittels telefonischer oder schriftlicher Anfrage zur Kenntnis bringt, dass die Entscheidung für nicht richtig erachtet wird, so ist umfassende Information zu erteilen und auf die Möglichkeit hinzuweisen, sich an das Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz wenden zu können.

In Fällen, in denen ein:e Zuwendungswerber:in nach einer negativen Entscheidung das Sozialministeriumservice kontaktiert und in der Ablehnung eine besondere Härte erblickt bzw. von der Fachabteilung die Akten angefordert werden, sind die gesamten Aktenunterlagen mit einem begründeten Entscheidungsvorschlag vorzulegen.

4. Besondere Fragen des Vollzugs

4.1. Grenzüberschreitende Sachverhalte

4.1.1. Pflegegeldbezug

Die Gewährung der Zuwendung zur Unterstützung pflegender Angehöriger gemäß § 21a BPGG kann zugesprochen werden, wenn die pflegebedürftige Person über keinen Anspruch nach dem Bundespflegegeldgesetz (BPGG) verfügt, sondern eine pflegebezogene Geldleistung aus einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union bezieht.

Bei Vorliegen eines Anspruches auf eine vergleichbare pflegebezogene Geldleistung im Ausland hat eine Einschätzung hinsichtlich eines äquivalenten Anspruches nach dem BPGG zu erfolgen. Besteht etwa ein Anspruch auf Pflegegeld der Bundesrepublik Deutschland, so hat die jeweilige Landesstelle – analog zum Förderungsmodell gemäß § 21b BPGG – eine eigenständige Beurteilung vorzunehmen, welcher inländischen Pflegegeldstufe der jeweilige ausländische Geldleistungsanspruch entspricht.

Die Zuwendung gemäß § 21a BPGG wird als Sachleistung im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29.04.2004 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit (Verordnung EG/883/2004) qualifiziert, für deren Erbringung der Mitgliedstaat zuständig ist, in dem sich die versicherte Person aufhält. Ein Export der Zuwendung gemäß § 21a BPGG in das Ausland ist ausgeschlossen.

Nach den europäischen Vorschriften können die dem Versicherungsträger des Aufenthaltsstaates durch die Leistung auflaufenden Kosten in weiterer Folge mit dem Versicherungsträ-

ger des Herkunftsstaates verrechnet werden. Wird von einer EU-Bürgerin bzw. einem EU-Bürger mit Wohnsitz in Österreich die (Sach-)Leistung der Förderung gemäß § 21a BPGG bezogen, so können die dadurch in Österreich entstandenen finanziellen Aufwendungen aufgrund der einschlägigen gemeinschaftsrechtlichen Grundlagen vom im Herkunftsland zuständigen Krankenversicherungsträger (eines EU-Mitgliedstaates) zurückgefordert werden. Die Verrechnung von erbrachten Sachleistungen im Bereich der Förderung gemäß § 21a BPGG wird durch das Sozialministeriumservice wahrgenommen. In Anlehnung an die Vollziehungspraxis zum Förderungsmodell gemäß § 21b BPGG empfiehlt es sich, auch im Bereich des § 21a BPGG eine für das gesamte Bundesgebiet zuständige Stelle mit den administrativen Aufgaben zur Geltendmachung gegenüber ausländischen Trägern zu betrauen. In diesem Zusammenhang wurden von Seiten des Sozialministeriumservice die Landesstelle Steiermark sowie Frau Kollegin Anita Nader sowie Herr Kollege Klaus Buchta namhaft gemacht.

4.1.2. Hauptpflege durch Person im Ausland

Für den Fall, dass die Hauptbetreuungsperson ihren Wohnsitz im angrenzenden Ausland (Grenzgänger:in) und die pflegebedürftige Person ihren Wohnsitz in Österreich haben, ist bei Vorliegen der übrigen Anspruchsvoraussetzungen eine Zuwendung zu den Kosten der Ersatzpflege möglich, sofern auch die Ersatzpflege in Österreich erbracht wird.

4.2. Zusammentreffen PANG und 24-Stunden-Betreuung

Wenn bei laufendem Bezug einer Förderung zur 24-Stunden-Betreuung mit einer Betreuungskraft zusätzlich um eine Zuwendung für pflegende Angehörige angesucht wird, muss die Prüfung im Einzelfall erfolgen. Voraussetzung für eine Zuwendung für pflegende Angehörige ist die Erbringung der überwiegenden Pflege durch die Hauptpflegeperson. Aufgrund der einzuhaltenden geltenden Ruhezeiten bei Beschäftigung einer Betreuungsperson kann ein gleichzeitiger Anspruch auf PANG nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden. Eine allgemeingültige Aussage kann in solchen Fällen nicht getroffen werden.

Eine Zuwendung ist grundsätzlich auch dann nicht ausgeschlossen, wenn die Personenbetreuungskraft gleichzeitig die Ersatzpflegekraft ist.

Ist die Hauptpflegeperson, z.B. die Schwiegertochter bzw. der Schwiegersohn der pflegebedürftigen Person gleichzeitig unselbstständige Betreuungskraft (laufende 24-Stunden-Betreu-

ung für eine unselbstständige BK), so kann dieselbe Person keine Unterstützung PANG erhalten, wenn die Ersatzpflege durch eine andere Person erfolgt. Wenn die Hauptpflegeperson gewerbsmäßig tätig ist, kommt eine Zuwendung nicht in Betracht.

4.3. Inanspruchnahme von Pflegekarengeld durch eine dritte Person

Durch eine dreimonatige Inanspruchnahme von Pflegekarengeld durch eine dritte Person ist von der Unterbrechung der überwiegenden Pflege durch die vormalige Hauptpflegeperson auszugehen. In diesem Fall beginnt die einjährige Frist neu zu laufen.

4.4. Volle Berufstätigkeit der pflegebedürftigen Person

Unter welchen Voraussetzungen eine Unterstützungsleistung möglich ist bei voller Berufstätigkeit der pflegebedürftigen Person (z.B. PG4 – diagnosebezogene Mindesteinstufung), ist im Einzelfall zu entscheiden. Es ist erforderlich, die konkrete Pflegesituation zu erheben.

5. Verfahren

5.1. Ansuchenstellung

5.1.1. Einbringungsfrist

Gemäß Punkt 2.2 der Richtlinien für die Gewährung von Zuwendungen zur Unterstützung pflegender Angehöriger sind die Ansuchen nach Möglichkeit in zeitlicher Nähe zur Verhinderung einzubringen. Um besondere Härten zu vermeiden, ist eine zeitliche Nähe zur Verhinderung an der Pflege als gegeben anzunehmen, wenn das Ansuchen innerhalb von zwölf Monaten nach dem letzten Tag der Verhinderung an der Pflege eingebracht wird.

Um eine bundeseinheitliche Vollzugspraxis sicherzustellen, ist der letzte Tag der Verhinderung an der Pflege als Beginn der Frist anzusehen und von diesem Tag ausgehend nach allgemeinen Vorschriften der Zeitraum von zwölf Monaten zu berechnen. Wenn das Ansuchen innerhalb von zwölf Monaten nach Wegfall der Verhinderung einlangt, ist der zeitliche Zusammenhang als gegeben anzunehmen und bei Zutreffen der sonstigen Voraussetzungen eine Zuwendung zu gewähren.

Wenn die Hauptpflegeperson beispielsweise von 01.12. bis 15.12.2010 an der Erbringung der Pflege verhindert war und das Ansuchen bis zum 15.12.2011 einlangt, ist die Gewährung einer Zuwendung möglich.

5.1.2. Standardisiertes Ansuchenformular

5.1.2.1. Allgemeines

Entsprechend einer Anregung der Finanzprokuratur sind in das Formblatt die Richtlinien des Sozialministeriums für die Gewährung von Zuwendungen zur Unterstützung pflegender Angehöriger als Anhang aufzunehmen.

5.1.2.2. Kosten der Ersatzpflege

Im standardisierten Ansuchenformular ist die konkrete Höhe des erhaltenen Entgelts anzugeben und zu bestätigen, dass die private Ersatzpflegeperson für die Versteuerung des Entgelts sorgt.

5.1.2.3. Urlaub als Verhinderungsgrund

Bei Verhinderung wegen Urlaubes ist von den zuwendungwerbenden Personen im Formblatt anzugeben, an welchem Ort der Urlaub verbracht wurde. Sollten diese Angaben fehlen, sind die Zuwendungswerber:innen um entsprechende Ergänzungen zu ersuchen.

Wird im Ansuchen die Wohnadresse als Urlaubsadresse angegeben, ist in jedem Fall zu überprüfen, ob aufgrund des Urlaubes eine Verhinderung an der Pflege vorliegt.

Wird nur der Urlaubsort angegeben und erscheinen die Angaben glaubhaft, reichen diese Angaben, ansonsten ist zumindest telefonisch zu erheben und ein entsprechender Aktenvermerk anzubringen.

5.2. Zusätzliche Erhebungen

Sollten begründete Zweifel an den Angaben der zuwendungwerbenden Personen bestehen (z.B. an der Tätigkeit als Hauptpflegeperson, der Vornahme der Ersatzpflege, der Verhinderung), sind weitere Erhebungen, etwa wie die Pfl egetätigkeit konkret durchgeführt wird, welche Betreuungs- und Hilfsmaßnahmen erbracht werden, durchzuführen.

5.3. Aktenvorlage im Falle Ansuchenstellung durch Young Carers

Akten, in denen Ansuchen von Young Carers auf Gewährung einer Zuwendung abzuweisen wären, sind noch vor einer Entscheidung dem Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz zur Prüfung, ob eine besondere Härte gegeben ist, vorzulegen.

5.4. Qualitätssicherung und Unterstützung

Das Sozialministerium stellt pflegenden Angehörigen verschiedene Unterstützungsmaßnahmen zur Verfügung, wobei die aufsuchenden Angebote forciert werden sollen. Beabsichtigt ist, den „Hausbesuch auf Wunsch“ im Rahmen der Qualitätssicherung in der häuslichen Pflege und das Angehörigengespräch zielgruppenspezifisch – nämlich Bezieher:innen einer Zuwendung zur Unterstützung pflegender Angehöriger nach § 21a Abs. 1 Z 1 BPGG – anzubieten, sodass mehr pflegende Angehörige davon profitieren können.

Jeder positiven Entscheidung über eine Zuwendung gemäß § 21a Abs. 1 Z 1 BPGG ist das Informationsblatt mit dem Titel „Kostenlose Hilfsangebote für pflegende Angehörige“ bei Abfertigung anzufügen.

5.5. Anweisung

Zuwendungen für pflegende Angehörige können bedenkenlos auf das im Formular angegebene Konto der zuwendungwerbenden Person angewiesen werden.

5.6. Auskünfte und Informationen

Die jeweils geltenden Richtlinien sind im Sozialministeriumservice zur Einsichtnahme aufzulegen und auf der Homepage des Sozialministeriumservice zu veröffentlichen.

Es ist für eine entsprechende Information der Mitarbeiter:innen zu sorgen und damit zu gewährleisten, dass Fragen über die Unterstützungsmöglichkeiten kompetent beantwortet werden.

5.7. Erhebung und Übermittlung statistischer Daten

5.7.1. Allgemeines

Die statistischen Auswertungen über die Zuwendungen für pflegende Angehörige gemäß § 21a BPGG sind nach Ende jedes Quartals zu übermitteln. Die Daten der einzelnen Landesstellen sind bereits im Sozialministeriumservice zu kombinieren und gesammelt weiterzuleiten, wobei die Formblätter zu verwenden sind. Da die aktuellen Statistiken oftmals für die Beantwortung von (parlamentarischen) Anfragen benötigt werden, sind diese möglichst rasch, spätestens jedoch bis zum 10. des jeweiligen Folgemonats (z.B. 10.04., 10.07.) per E-Mail an IVB5@sozialministerium.gv.at zu senden. Eine Erstreckung dieser Frist ist nicht möglich.

In den für jedes Quartal zu erstellenden Statistiken sind Genehmigungen und Abweisungen aufzunehmen, in denen die Erledigung im jeweiligen Quartal erfolgte. Das Datum des Ansuchens ist für diese Auswertungen nicht relevant.

Bei der quartalsweisen Erstellung der Statistik für Zuwendungen gemäß § 21a Abs. 1 Z 1 BPGG ist eine Aufschlüsselung nach dem Geschlecht vorzunehmen und die dafür zur Verfügung stehenden Formulare zu verwenden.

Es ist außerdem eine statistische Auswertung über die durchschnittliche Dauer der im jeweiligen Quartal abgeschlossenen Verfahren, aufgliedert nach den einzelnen Landesstellen und für das Bundesgebiet gesamt, bis zum 10. des jeweiligen Folgemonats per E-Mail an IVB5@sozialministerium.gv.at zu übermitteln.

Ansonsten sind diese statistischen Auswertungen wie bisher vorzunehmen.

5.7.2. Zuwendungen an die Hauptpflegeperson von nachweislich demenziell erkrankten oder minderjährigen Personen

Jene Fälle, in denen Angehörigen von nachweislich demenziell erkrankten oder minderjährigen Pflegegeldbezieher:innen ab der Pflegegeldstufe 3 eine Zuwendung gewährt wurde, sind gesondert in den Quartalsstatistiken darzustellen.

Zuwendungen, die an die Hauptpflegeperson von minderjährigen Personen geleistet wurden, sind gesondert auszuweisen. Es wird um die Verwendung des Statistikformblattes ersucht.

Für allfällig benötigte Auswertungen ist auch das Alter der pflegebedürftigen minderjährigen Personen, für welche eine Leistung gewährt oder abgewiesen wurde, in Evidenz zu halten.

5.7.3. Young Carers – Ansuchen von pflegenden Kindern und Jugendlichen

Die Ansuchen von pflegenden Kindern und Jugendlichen sind statistisch gesondert zu erfassen, wobei die Art der Entscheidung, das Alter der pflegenden Person, die Pflegegeldstufe und die Höhe der Zuwendung enthalten sein sollen.

5.7.4. Alzheimerurlaube für Paare

Bei Inanspruchnahme der vom Verein MAS angebotenen „Alzheimerurlaube für Paare“ ist bei der statistischen Erfassung der Verhinderungsgrund „Urlaub“ zu verwenden.

5.7.5. Auslandsbezug

Die Anzahl betroffener Fälle mit Auslandsbezug ist im Rahmen der regelmäßigen Quartalsstatistik zu § 21a Abs. 1 Z 1 BPGG auszuwerten. Die Auswertung hat jedenfalls die Anzahl der betroffenen Förderungssachverhalte, das Geschlecht der geförderten Personen, das Bundesland, den jeweiligen Status sowie die Höhe der Förderungsleistungen zu enthalten.

5.7.6. IT-System „Unterstützungsfonds für Menschen mit Behinderung Förderabwicklung mit SAP CO Aufträgen“

Die Bundesrechenzentrum GmbH hat gemeinsam mit der CSC Computer Sciences Consulting Austria GmbH und dem Sozialministerium das IT-System „Unterstützungsfonds für Menschen mit Behinderung Förderabwicklung mit SAP CO Aufträgen“ entwickelt.

In diesem IT-System sind alle im Unterstützungsfonds für Menschen mit Behinderung angesiedelten Förderungsarten – Zuwendungen nach § 22 des Bundesbehindertengesetzes (BBG), Abgeltung der Normverbrauchsabgabe nach § 36 BBG, Zuwendungen für pflegende Angehörige nach § 21a des Bundespflegegeldgesetzes (BPGG) und Unterstützung der 24-Stunden-Betreuung nach § 21b BPGG – über CO Innenaufträge zu erfassen und damit eine bundeseinheitliche statistische Auswertung zu ermöglichen.

Gleichzeitig besteht über die Planungswerte die Möglichkeit, ein für einen Geschäftsbereich zugeteiltes Budget zu überwachen.

Es ist für jedes Ansuchen auf Gewährung einer finanziellen Unterstützung nach §§ 22 und 36 BBG sowie §§ 21a und 21b BPGG ein Innenauftrag anzulegen.

Es sind alle Ansuchen – auch formlos eingebrachte – zu erfassen. Um einen Innenauftrag anlegen zu können, müssen zumindest der Name der Zuwendungswerberin bzw. des Zuwendungswerbers und die Versicherungsnummer eingegeben werden.

Bei der Anlage eines Innenauftrages ist darauf zu achten, dass dieser Muss- und Kann-Felder aufweist. Die Mussfelder sind durch ein Häkchen gekennzeichnet. Diese Felder sind jedenfalls zu befüllen; sind die konkreten Daten der zuwendungwerbenden Person nicht oder noch nicht vorhanden, sind sogenannte „Dummywerte“ als Platzhalter einzutragen und die konkreten Daten nachzutragen, sobald sie vorliegen.

Liegt z.B. noch kein Einkommensnachweis vor, ist „Z“ für Einkommen noch nicht erhoben einzutragen. Ist das Herkunftsland der Betreuungsperson nicht bekannt, ist als Dummywert „Österreich“ einzutragen.

Trotz des IT-Systems besteht seitens des Sozialministeriumservice die Verpflichtung, zu den einzelnen Förderarten zu den vorgegebenen Terminen dem Sozialministerium Statistiken zu übermitteln. Das vorliegende IT-System soll lediglich die Erstellung von Statistiken erleichtern und zu bundesweit einheitlichen Daten führen.

5.7.6.1. Auftragsart Pflegende Angehörige gemäß § 21a BPGG

Wie bei den anderen Auftragsarten sind auch bei dieser Auftragsart sämtliche Felder zu befüllen, insbesondere ist auch das Alter anzugeben, um in Verbindung mit der Pflegegeldstufe erkennen zu können, ob eine Zuwendung nach § 21a Abs. 1 Z 1 BPGG nach lit. b oder lit. c gewährt wurde.

In Fällen, in denen eine Zuwendung im Wege des Härteausgleichs gewährt wurde, ist ein neuer Innenauftrag anzulegen und die Kennzeichnung „H“ (Härtefall) zu verwenden.

6. Übergangsregelungen und zeitbezogene Erlässe

6.1. Zuständigkeit des Bundes in Gesetzgebung und Vollziehung ab 2012

Mit dem Pflegegeldreformgesetz 2012, BGBl. I Nr. 58/2011, wird die Zuständigkeit für Anspruchsberechtigte nach den bisherigen Landespflegegeldgesetzen von den Ländern auf den Bund übertragen, sodass das gesamte Pflegegeldwesen in Gesetzgebung und Vollziehung ab 01.01.2012 ausschließlich in die Kompetenz des Bundes fällt. Gleichzeitig werden die auf dem Gebiet des Pflegegeldes bestehenden landesgesetzlichen Bestimmungen außer Kraft gesetzt.

Gemäß § 48c Abs. 1 Bundespflegegeldgesetz (BPGG) gelten rechtskräftige Entscheidungen, die aufgrund landesgesetzlicher Vorschriften ergangen sind, als Entscheidungen nach dem Bundespflegegeldgesetz. Personen, denen zum 31.12.2011 ein Pflegegeld nach den bisherigen landesgesetzlichen Bestimmungen rechtskräftig zuerkannt wurde, haben ab 01.01.2012 einen Anspruch auf Pflegegeld nach dem Bundespflegegeldgesetz in Höhe der bisher nach landesgesetzlichen Vorschriften gewährten Stufe (§ 48c Abs. 2 BPGG).

Zuwendungen an pflegende Angehörige zu den Kosten für die Ersatzpflege gemäß § 21a BPGG können nur Angehörigen gewährt werden, die Bezieher:innen eines Pflegegeldes überwiegend pflegen, denen seit mindestens einem Jahr ein Pflegegeld in Höhe der Stufe 3 bzw. Stufe 1 nach dem Bundespflegegeldgesetz gebührt. In sämtlichen Bundesländern (ausgenommen Wien) bestehen analoge Bestimmungen für Pflegegeldbezieher:innen nach landesgesetzlichen Vorschriften, überwiegend in den bisherigen Landespflegegeldgesetzen.

Angehörige von Bezieher:innen eines bisherigen Landespflegegeldes, die ab 01.01.2012 ein Pflegegeld nach bundesgesetzlichen Vorschriften beziehen und im Jahr 2012 ein Ansuchen auf eine Zuwendung zu den Kosten für die Ersatzpflege einbringen, könnten keine Zuwendung nach dem Bundespflegegeldgesetz erhalten, da ihnen noch nicht seit mindestens einem Jahr ein Pflegegeld nach dem Bundespflegegeldgesetz gebührt.

Um Nachteile für pflegende Angehörige durch die Übernahme der Landespflegegeldfälle durch den Bund zu vermeiden, sind Angehörigen von Bezieher:innen eines ehemaligen Landespflegegeldes bei Zutreffen der sonstigen Voraussetzungen Zuwendungen zu gewähren, wenn die Antragstellung nach dem 01.01.2012 erfolgt.

6.2. Neue Höchstbeträge für Angehörige von demenziell erkrankten oder minderjährigen Personen (2016/2017)

Die neuen Höchstbeträge für Angehörige von demenziell erkrankten oder minderjährigen Personen sind dann heranzuziehen, wenn der Verhinderungszeitraum an der überwiegenden Pflege (zumindest zum Teil) ab dem 01.01.2017 liegt. Bei Ansuchen, die ab dem 01.01.2017 einlangen oder entschieden werden und in denen der gesamte Verhinderungszeitraum vor diesem Zeitpunkt liegt, sind Zuwendungen bis zu den Höchstbeträgen möglich, die in den bis zum 31.12.2016 geltenden Richtlinien festgelegt wurden.

Wenn ein Teil des Verhinderungszeitraums im Jahr 2016 liegt und ein Teil im Jahr 2017, ist von den ab 01.01.2017 geltenden Höchstbeträgen auszugehen. Erstreckt sich der Verhinderungszeitraum beispielsweise von 20.12.2016 bis 09.01.2017, sind für den gesamten Zeitraum die neuen Höchstbeträge heranzuziehen.

Damit soll diese Verbesserung auch jenen betreuenden Angehörigen zugutekommen, bei denen ein Teil des Verhinderungszeitraums noch im Jahr 2016 liegt.

6.3. COVID-19-Pandemie

In diesem Zusammenhang und bedingt durch die Gegebenheiten rund um die COVID-19-Pandemie wird mitgeteilt, dass hinsichtlich der einjährigen Frist zur Einbringung von Ansuchen auf Gewährung der Zuwendung zur Unterstützung pflegender Angehöriger gemäß § 21a BPGG unter analoger Anwendung des § 2 Abs. 1 Z 1 COVID-19-VwBG, BGBl. I Nr. 16/2020, die Annahme einer Fristenhemmung gerechtfertigt erscheint. Für den Bereich des gegenständlichen Förderungsmodells wird daher festgelegt, dass es in Verfahren aufgrund von Ansuchen gemäß § 21a BPGG betreffend Verhinderungszeiträume vor dem 22.03.2020, die nach dem 30.04.2020 eingebracht werden, zu einer Erstreckung der einjährigen Frist um sechs Wochen kommt.

7. Sonstiges

7.1. SAP Innenauftragsstammdaten

Es ist im Einzelfall zu entscheiden, welcher Grund in den SAP Innenauftragsstammdaten einzugeben ist, wenn mehrere Abweisungsgründe gegeben sind.